

Verband/Land/Stelle:

Kontakt:

Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V.[WMDE]

legal@wikimedia.de

Dr. Christian Humborg, Geschäftsführender Vorstand

Dr. Saskia Ostendorff, General Counsel und Syndikusrechtsanwältin

**Stellungnahme zum Vergabetransformationspaket vom 18.10.2024**

Lfd. Nr.	Dokument	Bezug	Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
1.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 16	§ 120a Abs. 3 GWB	<p><b>Änderung:</b> (3) Sozial ist ein Kriterium insbesondere dann, wenn es darauf abzielt, (...), <b>auch der Zugang zu Inhalten durch Open Content-Lizenzen frei für alle zugänglich gemacht wird, um den Zugang zu Wissen, Bildung und kulturellen Ressourcen zu fördern und die soziale Teilhabe zu stärken.</b> Sozial ist ein Kriterium auch dann, wenn es darauf abzielt, dass zu beschaffende Waren, Bau- und Dienstleistungen Benachteiligten oder Menschen mit Behinderungen in besonderem Maße zugänglich sind. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einhaltung tariflicher oder nicht-tariflicher Arbeitsbedingungen bei der Ausführung des Auftrags genügt den Anforderungen an das soziale Kriterium im Sinne der Absätze 1 und 4 nicht, soweit die Auferlegung dieser Verpflichtung in Erfüllung einer gesetzlichen Vorgabe oder einer Vorgabe auf Grund eines Gesetzes erfolgt</p> <p><b>Anmerkung:</b> Sozial ist ein Kriterium auch dann, wenn bei Vergaben berücksichtigt wird, ob Inhalte durch Open-Content-Lizenzen für alle zugänglich sind. Denn dadurch profitiert bei der Vergabe auch die Gesellschaft und es stellt Transparenz der Ergebnisse sicher.</p>

2.	VergabeR-TransfG	Art.1 Nr. 16	§ 120a GWBff.	<p><u>Vorschlag:</u> Ergänzung § 120 b GWB - Open-Source Kriterium <i>Bei der Beschaffung von IT- und IT-gestützten Produkten sind die Vorgaben zu berücksichtigen, dass dort, wo es technisch möglich und wirtschaftlich ist, der Einsatz von Freier/Open-Source-Software vorrangig erfolgen soll. Darüber hinaus sollen auch die Aspekte Bedienbarkeit, Zukunftssicherheit, Interoperabilität und IT-Sicherheit berücksichtigt werden. Unter Freien/Open-Source-Produkten sind solche Produkte zu verstehen, deren Quellcode öffentlich zugänglich ist und deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung nicht einschränkt. Das Prinzip Freier Software bedeutet darüber hinaus, dass Weiterentwicklungen solcher Software ebenfalls unter einer kompatiblen Lizenz veröffentlicht werden müssen.</i></p> <p><u>Anmerkung:</u> Der Koalitionsvertrag hat Open Source zum Ziel gesetzt. Es heißt: "Für öffentliche IT-Projekte schreiben wir offene Standards fest. Entwicklungsaufträge werden in der Regel als Open Source beauftragt, die entsprechende Software wird grundsätzlich öffentlich gemacht." (vgl. S. 13) So hat bspw. das Land Thüringen im Jahr 2023 den § 4 ThürVgG eingeführt. Der Quellcode Freier/Open-Source-Software ist frei zugänglich, was eine höhere Transparenz gewährleistet und gleichzeitig die Möglichkeit gibt, die Software intern auf Sicherheits- und Datenschutzstandards zu überprüfen. Freie-Software-Lizenzen gehen über die Anforderungen von „Open Source“ hinaus und fordern zusätzlich, dass aus solcher Software abgeleitete Werke ebenfalls zu denselben Bedingungen veröffentlicht werden müssen. Eine spätere Privatisierung öffentlich finanziert Software wird somit weitgehend ausgeschlossen, die Wiederverwendbarkeit und Nachnutzung wird dadurch nachhaltig gesichert. Bei der Beauftragung und Beschaffung von Open-Source-Software soll daher vertraglich geregelt werden, dass Ergebnisse und Weiterentwicklungen nach den Prinzipien Freier Software veröffentlicht werden. Der Einsatz Freier/Open-Source-Software kann außerdem zur Einsparung von Lizenzkosten führen. Freie/Open-Source-Lizenzen wie auch Open-Content-Lizenzen fördern eine Innovationskultur, sodass sowohl die Öffentlichkeit als auch die Verwaltung von den gemeinschaftlichen Weiterentwicklungen profitieren.</p>
----	------------------	--------------	---------------	---